

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Buße für vereinzelte, unabsichtliche unentschuldigte Absenzen kann bis auf 50 Rp. pro Stunde angesetzt werden (§ 2).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Luzern.

Gemäß Erziehungsgesetz von 1910, § 34, ist der Regierungsrat ermächtigt, Zeichnungs- und berufliche Fortbildungsschulen und Kurse für Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen. — Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen (§ 35).

Ferner können laut Vollziehungsverordnung vom 4. März 1922 (§ 4) die Gemeinden mit Bewilligung des Erziehungsrates den Handfertigungsunterricht und die Haushaltungskunde als Lehrfächer in der Primarschule einführen. Gemeinden, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben dem Erziehungsrate den Lehrplan einzureichen und die Lehrpersonen zu bezeichnen. Für Lehrplan und Lehrpersonen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen sind Gemeinde-Privatanstalten, deren Besuch freiwillig ist, mit Ausnahme der Lehrlinge, für die durch Lehrlingengesetz vom 6. März 1906 das Obligatorium für den Besuch der beruflichen Fortbildungsschule besteht, wofür der Lehrmeister dem kaufmännischen Lehrling bis auf sechs, dem Lehrling einer der übrigen Berufsarten bis auf vier Stunden wöchentlich einzuräumen hat (§ 10 des Lehrlingengesetzes).

Die beruflichen Fortbildungsschulen unterstehen der Aufsicht einer kantonalen, vom Regierungsrat auf Antrag des Departements der Staatswirtschaft gewählten Kommission, die das Lehrlingswesen unter sich hat. Der Unterricht erstreckt sich für die Lehrlinge auf die Dauer der Lehrzeit.

Ein vom 13. bis 19. April 1925 in Luzern durchgeführter Fortbildungskurs für Gewerbeschullehrer bot Gelegenheit zur Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für Rechnen, Buchhaltung und Kalkulation an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nebstdem besuchen jährlich mehrere Lehrer mit Kantons-
subvention die vom schweizerischen Verband für Gewerbe-
unterricht veranstalteten Bildungskurse für Lehrer an gewerb-
lichen Fortbildungsschulen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Uri.

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen.

Allgemeines. Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom
1. Mai 1921 verfügt: Art. 17. Das gewerbliche und kaufmännische
Bildungswesen ist dem Regierungsrat unterstellt. Private Anstalten
und Vereine für berufliche Weiterbildung haben nach Maßgabe der
Bedürfnisse und ihrer Leistungen Anspruch auf Unterstützung durch
Staatsbeiträge. Der Lehrplan der Anstalten soll den beruflichen
Anforderungen entsprechen. Die Unterrichtszeit ist so anzusetzen,
daß die Betriebe möglichst geschont werden. — Art. 18. Wo gewerbliche
oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling
zum regelmäßigen Besuch einer derselben während der ganzen Dauer
der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, sofern die Schule nicht
mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Der
Unterricht in den benötigten Fächern soll für den Lehrling unentgeltlich
sein. Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch der Schule
wöchentlich bis auf fünf Stunden während der Arbeitszeit freizugeben.
Ebenso die nötige Zeit für den Religionsunterricht, beides ohne Lohn-
abzug oder Zeitanrechnung. —

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in Altdorf und
Erstfeld. Eine kaufmännische Fortbildungsschule ist in Altdorf.

Als kantonales Institut ist besonders hervorzuheben:

Die kantonale gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.

Die gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf besteht seit dem
Jahre 1882¹⁾. Sie hat die Bestimmung, jungen Leuten beiderlei
Geschlechts, die in Altdorf und Umgebung wohnen, namentlich
Lehrlingen und Lehrtöchtern, jene theoretischen und teilweise
auch praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen zur
Ausübung ihres Berufes in Handwerk und Gewerbe

¹⁾ Das Nachfolgende ist dem Jahresbericht über die kantonale gewerbliche
Fortbildungsschule Altdorf 1923/24 entnommen.